

wo sie - wie die übrigen Werktätigen - eigentlich "zur Arbeit" sein müßten. Wird das unberücksichtigt gelassen, kommt es zu Abweichungen im Verhalten der Führungs-IM von den Normen des täglichen Lebens, was von der Umgebung der Führungs-IM aufmerksam registriert und ausgewertet wird.

In Einzelfällen kann es möglich und zweckmäßig sein, daß ein Zimmer der Wohnung der Führungs-IM als Arbeitsraum geeignet sein und von ihnen genutzt werden kann. Dafür müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

Das Scheinarbeitsverhältnis muß für die Umgebung der Führungs-IM überzeugend begründen, daß sie in ihrer Wohnung arbeiten können.

Die Führungs-IM müssen solchen Wohnraum besitzen, daß ihnen ein Zimmer ausschließlich oder überwiegend als Arbeitsraum zur Verfügung steht, in dem sie auch ihre Dokumente sicher aufbewahren können.

Es dürfen keine störenden bzw. die Konspiration gefährdenden Einflüsse vorhanden bzw. zu erwarten sein.

(z. B. durch im Haushalt der Führungs-IM lebende Eltern, Kinder, öftere Besuche von Verwandten, Hausnachbarn usw.)

Vom Scheinarbeitsverhältnis her können solche Voraussetzungen gegeben sein, wenn die Führungs-IM beispielsweise als Vertreter, als freiberuflich Tätige, wie Journalist, als Lektor von Verlagen, die sich außerhalb des Bezirkes befinden usw., abgedeckt sind.

Drittens:

In den konspirativen Arbeitsräumen sind grundsätzlich keine Treffs zwischen den operativen Mitarbeitern und Führungs-IM sowie den Führungs-IM und IM/GMS durchzuführen.

Diese Forderung trifft für alle Führungs-IM zu, ihre Durchsetzung ist jedoch für die Kreisdienststellen besonders bedeutsam. Dafür sprechen vor allem folgende Gründe: